

Vorlage Nr. 101.17.688

Gründung der Grimm-Welt Kassel gGmbH

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Grimm-Welt Kassel gemeinnützigen GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € entsprechend des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Im Frühjahr 2011 beschloss die Stadtverordnetenversammlung als Kern des Gesamtkonzeptes „Brüder Grimm“ den Neubau der „Grimm-Welt Kassel“ auf dem Weinberg.

Die Prüfung eines möglichen zukünftigen Betriebskonzeptes der Grimm-Welt ergab, dass der Betrieb durch eine gemeinnützige GmbH, insbesondere aus steuerlichen Gründen, der sinnvollste ist. Die Stadt Kassel beabsichtigt daher die Gründung der Grimm-Welt Kassel gGmbH, deren alleinige Gesellschafterin sie sein wird.

Diese Konzeption sieht es vor, dass die Errichtung des Gebäudes und der Komponenten für die inhaltliche Ausrichtung mit den Bereichen Grimm Märchen, Kosmos Grimm und Grimm Labor durch die Stadt Kassel erfolgt.

Im Folgenden ist es beabsichtigt, dass das Gebäude und die entsprechenden Mobiliaren durch die Grimm-Welt Kassel gGmbH von der Stadt gepachtet werden. Die beabsichtigte Verpachtung begründet einen Betrieb gewerblicher Art (Verpachtungs-BgA).

Obwohl die Eröffnung der Grimm-Welt Kassel erst für 2014 terminiert ist, ist es sinnvoll, die Gesellschaft bereits zum heutigen Zeitpunkt zu gründen. Zum einen, um eine Verzahnung und Abstimmung zwischen dem BgA und der gGmbH zu erreichen und zum anderen, um dem Finanzamt gegenüber glaubhaft darzulegen, dass seitens des BgA tatsächlich eine Verpachtungsabsicht besteht. So kann sichergestellt werden, dass der BgA Vorsteuer aus den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten geltend machen kann und somit die Investitionskosten gesenkt werden können.

Die steuerlichen Aspekte wurden mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist an die Regelungen der Abgabenordnung (AO) für gemeinnützige Gesellschaften angelehnt und wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt. Eine Markterkundung ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht erforderlich.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 19. November 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister